

Verwaltungskostensatzung

Satzung des Landkreises Hildburghausen zur Erhebung von Verwaltungskosten vom

Aufgrund des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) erläßt der Landkreis Hildburghausen folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Der Landkreis Hildburghausen erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines einzelnen vorgenommen wurden, Verwaltungskosten nach dieser Satzung.

Amtshandlungen des Landkreises sind diejenigen Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt. Sonstige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Verwaltungskosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgehen oder der Landkreis Hildburghausen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung ist in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(2) Bei der Anwendung des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes tritt an die Stelle der eine Amtshandlung vornehmenden Behörde des Landes der Landkreis Hildburghausen. Anstelle des Wortes "Verwaltungskostenordnungen" treten die Worte "Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung".

§ 3**Kosten für Widerspruchsbescheide**

(1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt im Regelfall das anderthalbfache der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, soweit sich nicht aus der entsprechenden Anwendung des in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 03.03.95


Müller
Landrat

